

Der Fall "Zwei"

Autor(en): **Frei**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **10 (1937)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516356>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Für Leute von Stäben, die zufolge kleinen Bestandes keinen eigenen Haushalt führen und für welche keine Pensionsverpflegung angeordnet ist, darf für den Einrückungs- und Entlassungstag nur die Mundportionsvergütung, nicht jedoch auch die Verpflegungszulage verabfolgt werden.

Für den Eintrittstag in eine Heilanstalt, sowie bei Rückkehr zur Truppe für den Austrittstag ist keine Mundportionsvergütung auszurichten.

Für die Abend- und Morgenverpflegung der am Vortag der Mobilmachung einrückenden Mannschaften und Pferde darf im Maximum $\frac{3}{4}$ der Mundportionsvergütung pro Mann (der bewilligte Betrag stellt sich auf Fr. 1.25) und $\frac{2}{3}$ der Fouragevergütung pro Pferd in Rechnung gestellt werden. Analog verfährt man bei der Verpflegung der am Vorabend des Kadervorkurses einrückenden Unteroffiziere.

Der Fall «Zwei».

Ein weiterer Beitrag zur neuen Beförderungsvorschrift von Lt. Frei, Q. M. Füs. Bat. 82.

Wie unzuweckmässig sich die neue Beförderungsart zum Fourier auswirken kann, zeigt uns der Vorfall, von welchem im Artikel: „Korporal — Wachtmeister — Fourier“ in der Dezember-Nummer 1936 dieser Zeitschrift die Rede ist. Jene Ausführungen sind sicher deutlich genug, um die grundsätzlichen Unzulänglichkeiten der neuen Vorschrift darzulegen. „Dieser Fall wird nicht der einzige bleiben.....“ hiess es dort, und in der Tat — er ist bereits nicht mehr der einzige. Man lese die dort geschilderten Tatsachen noch einmal und schon hat man den Fall „zwei“. Die besonderen Umstände sind derart gleichartig, dass es erscheinen mag, es handle sich hierbei um einen und denselben Fall. Hier kurz der zweite:

Ein Korporal kommt aus der Fourierschule mit genügender Eignungsnote in die Rekrutenschule. Anfänglich hat er Schwierigkeiten, doch bald geht es besser. Gegen die Mitte der Schule sehen sich dessen Vorgesetzte vor die Frage gestellt; Beförderung zum Wachtmeister oder nicht? — Man entschied sich für die Beförderung und konnte erst in der Felddienstperiode erkennen, dass sie ein Fehler war. Auch hier konnte dann die Weiterbeförderung zum Fourier nicht erfolgen; sie war nicht zu verantworten.

Die Eignung zum Fourier wird sich immer erst im Felddienst deutlich erweisen und da die Rekrutenschulen erst in der zweiten Hälfte verlegt werden, fällt oftmals die Entscheidung, ob ein Korporal in der Mitte der Schule zum Wachtmeister befördert werden soll, oder nicht, schwer. Meistens wird sich die Beförderung zwar als vollständig berechtigt erweisen, in Einzelfällen aber auch nicht.

Soweit sind die beiden Fälle genau gleich. Beim Fall „zwei“ kommt noch hinzu, dass der in der Felddienstperiode gewisse Zeit völlig auf sich selbst angewiesene Wachtmeister die Uebersicht über seinen Dienst dermassen verlor,

dass er nicht einmal mehr in der Lage war, seine Auslagen durch Quittungen zu belegen, sodass das Versagen noch finanzielle Opfer forderte.

Dies ist der Fall „zwei“. Dessen Erwähnung soll lediglich der Unterstützung der Ausführungen von Herrn Oblt. Lauchenauer im erwähnten Artikel dienen. Werden die Fälle „drei“, „vier“ usw. folgen? Sicher; denn wenn nach kaum einjährigem Bestehen der Vorschrift bereits zwei Beispiele angeführt werden können, werden die weitem ohne Zweifel nicht lange auf sich warten lassen.

Nachschrift der Redaktion: Die beiden geschilderten Fälle zeigen, dass der Bundesratsbeschluss vom 20. November 1935, in welchem es heisst:

„Die in Rekrutenschulen den Fourierdienst leistenden Korporale werden nach der ersten Hälfte der Schule zum Wachtmeister befördert, sofern ihre Eignung feststeht.“

in einzelnen — glücklicherweise seltenen — Fällen Schwierigkeiten verursachen kann. Es steht in der Tat nach einer halben, in der Kaserne verbrachten Schule noch nicht immer restlos fest, ob ein Fourieranwärter auch in der Felddienstperiode, in der an ihn bedeutend grössere Anforderungen gestellt werden, diesen gewachsen ist.

Zweifellos wird es richtig sein, einzelnen ungeeigneten Wehrmännern den Fouriergrad zu versagen, auch wenn sie nach der ersten Hälfte der Schule zum Wachtmeister befördert worden sind, in der Annahme, ihre Eignung zum Fourier stehe fest. Diese erste Beförderung muss nicht automatisch, wie man aus dem Wortlaut der zitierten Verordnung schliessen könnte, die Beförderung zum Fourier mit sich bringen.

Wie diese Wachtmeister gebliebenen Fourieraspiranten in der Einheit, der sie zugeweiht sind, verwendet werden können, ist eine Frage für sich. Diese Frage würde sich aber genau gleich auch stellen, wenn der seinerzeitigen Eingabe der Schweizerischen Verwaltungs-Offiziersgesellschaft, den Fourierschüler nach bestandener Fourierschule zum Wachtmeister zu befördern, voller Erfolg beschieden gewesen wäre. Auch dann hätten wir am Schlusse der Rekrutenschule einen Wachtmeister, der nicht zum Fourier taugt. Vor der neuen Beförderungsverordnung haben solch' ungeeignete Leute sogar den Fouriergrad aus der Fourierschule, in der sie sich vielleicht ganz ordentlich bewährt hatten, mitgebracht. Sicher eine Lösung, die noch stärker zu kritisieren ist, wenn auch zugegeben werden muss, dass heute die Wahrscheinlichkeit, infolge des vor der Fourierschule nur kurzen Dienstes (eine Rekrutenschule als Fourier und eine Unteroffiziersschule von 14 Tagen) eine schlechtere Auswahl an Kandidaten zu treffen, grösser geworden ist.

Es will uns indessen scheinen, dass das Problem hier tiefer liegt und mit der neuen Beförderungs-Verordnung — abgesehen von dem allerdings Schwierigkeiten bereitenden Wort „feststeht“, auf die Oblt. Lauchenauer aufmerksam gemacht hat — wenig zu tun hat. Es stellt sich in den beiden erwähnten Fällen vielmehr die Frage der Auswahl der Fourierschüler. Nicht jeder, der als Gruppenführer im Felddienst versagt hat, taugt, vielleicht nur deshalb, weil er im Zivil Bankangestellter oder Kaufmann ist, zum Fourier. Dieser Auffassung gewisser Offiziere — weniger der Einheitskommandanten, die den Wert eines guten Fouriers meistens zu schätzen wissen, als einiger Zugführer — müssen wir mit allen Mitteln entgegenreten. Es ist unsere Pflicht, in Schulen und Wiederholungskursen darauf zu sehen, wer zum Fourier vor-

geschlagen wird und in begründenden Fällen dagegen korrekt, aber entschieden Stellung zu nehmen. — Ueber das Problem „Auswahl der Fourierschüler“ liessen sich Seiten schreiben. Wir müssen es uns versagen, stellen aber das Thema in diesem Zusammenhang zur allgemeinen Diskussion.

Die Holzkohle als Brennmaterial im Gebirge.

In einer grösseren Arbeit, die wir in der letzten Nummer unseres Organs publizieren durften, hat Herr Oberst W. Stambach, K. K. der St. Gotthard-Besatzung, auf die Bedeutung der Holzkohle als Brennmaterial hingewiesen. Für den Gebirgsdienst ist sie besonders wichtig, weil dürres oder grünes Holz bedeutend mehr Träger erfordert, als eine entsprechende Menge Holzkohle. — Leider sind im Druck einige Zahlen durcheinander geraten; der Leser wird aber schon bemerkt haben, dass grünes Holz nicht dreimal weniger Träger notwendig macht, als Holzkohle. Wir stellen daher hier den Gewichtsvergleich richtig:

Gewichtsvergleiche.

Das V. R. schreibt in Art. 157 b vor: „An Kochholz wird von der Kriegsverwaltung für das dreimalige Abkochen per Tag geliefert:

1 Ster auf 180 Mann im Lager mit eingerichteten Feldküchen“.

Auf dieser Grundlage berechnet mit einem Maximalbedarf von 10 Kg. 100 Mann pro Tag und Mahlzeit Holzkohle kommen wir auf folgende Nachschublasten:

	Vpf.-Bestand	Gewicht bahnamtl.	Trägerzahl 30 Kg. Nutzl.
Dürres Holz (1 Ster)	180 Mann	300 Kg.	10
Grünes Holz (1 Ster)	180 Mann	560 Kg.	19—20
Holzkohle	180 Mann	54 Kg.	3 *)

*) unter Berücksichtigung des Raumgewichts je nach Körnung (Säcke ca. 20 kg)

Rechnen wir den Bedarf an Brennmaterial für die Heizung dazu, so zeigt sich, dass bei Verwendung der Holzkohle eine grosse Zahl von Trägern erspart bzw. anderweitig verwendet werden kann.

Nochmals: Erfahrungen im W. K. 1936.

Dem Verfasser des in der Dezember-Nummer unseres Blattes erschienenen Artikels „Erfahrungen im W. K. 1936“, Fourier W. Egloff, Füs. Kp. I/82, geben wir Gelegenheit zu folgenden ergänzenden Ausführungen:

„Nach Rücksprache mit meinen Vorgesetzten möchte ich, ohne weiter auf Einzelheiten zurückzukommen, zur Klarlegung mich wie folgt nochmals äussern:

Vor allem möchte ich betonen, dass ich nicht an meinen Vorgesetzten und an deren Verfügungen oder Anordnungen irgendwie Kritik üben wollte. Meinen Ausführungen lag als Motiv einzig die Einsicht zu Grunde, dass ich bei gleichblei-